

Anordnung
über die Erteilung von Dienstaufträgen und die
Mitführung von dienstlichen Unterlagen.

Vom 10. Oktober 1960

§ 1

Alle Mitarbeiter der staatlichen Organe, staatlichen Einrichtungen sowie der sozialistischen Betriebe, die außerhalb des Sitzes ihrer Dienststelle oder ihres Betriebes in Ausführung eines dienstlichen Auftrages tätig werden, müssen im Besitz eines schriftlichen Dienstauftrages sein. Hierfür sind die Dienstauftrag-Vordrucke des Vordruck-Leit Verlages Spremberg zu verwenden.

§ 2

(1) Erfordert die Durchführung des dienstlichen Auftrages die Mitführung von dienstlichen Unterlagen, ist die Berechtigung zur Mitführung dieser Unterlagen auf dem Dienstauftrag zu vermerken.

(2) Die Berechtigung zur Mitführung von dienstlichen Unterlagen ist durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, wenn der Mitarbeiter diese Unterlagen zu Zwecken mit sich führt, für die er keinen schriftlichen Dienstauftrag benötigt.

(3) Für die Mitführung von Verseilßsachen gelten die dafür erlassenen Bestimmungen.

§ 3

Keines schriftlichen Dienstauftrages oder einer Bescheinigung für die Mitführung von dienstlichen Unterlagen bedürfen:

Minister und ihre Stellvertreter,

der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Sekretär der Staatlichen Plankommission,

Staatssekretäre.

Abteilungs- und Sektorenleiter der Staatlichen Plankommission,

Leiter und deren Stellvertreter zentraler Ämter und Dienststellen,

Hauptverwaltungs- und Hauptabteilungsleiter sowie Leiter von Abteilungen, die den gleichen Charakter haben.

Vorsitzende der örtlichen Räte, die Stellvertreter der Vorsitzenden und Sekretäre der Räte der Bezirke und Kreise,

Hauptdirektoren der WB und der staatlichen Kontore.

Leiter der sozialistischen Betriebe sowie sonstigen staatlichen Einrichtungen.

§ 4

Der Dienstauftrag oder die Bescheinigung über die Berechtigung zur Mitführung von dienstlichen Unterlagen ist dem Leiter der Dienststelle, des Fachorgans bzw. des Betriebes, in der der Mitarbeiter tätig wird, sowie auf Verlangen den staatlichen Kontrollorganen vorzuzeigen.

§ 5

Der Dienstauftrag und die Bescheinigung über die Berechtigung zur Mitführung von dienstlichen Unterlagen haben nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Dienstausweis oder dem Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

(1) Die Leiter der staatlichen Organe, staatlichen Einrichtungen sowie der sozialistischen Betriebe legen in ihrem Verantwortungsbereich den Personenkreis fest, der zur Unterschrift auf Dienstaufträgen und den Bescheinigungen für die Mitführung von dienstlichen Unterlagen berechtigt ist.

(2) Neben der Unterschrift ist der Dienstauftrag bzw. die Bescheinigung mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die zur Unterschrift Berechtigten, die kein Dienstsiegel führen, haben den Dienstauftrag bzw. die Bescheinigung mit dem Dienststempel zu versehen.

§ 7

Die ausgestellten Dienstaufträge sind zu registrieren. Die Registrierung hat im Sekretariat des Unterschriftsleistenden zu erfolgen.

§ 8

In den bewaffneten Organen gelten für die Erteilung von Dienstaufträgen und die Mitführung von dienstlichen Unterlagen die von den Leitern dieser Organe erlassenen Weisungen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung vom 4. Februar 1952 über die Einführung einheitlicher Vordrucke bei der Erteilung von Dienstaufträgen (MinBl. S. 14),

b) die Anordnung vom 4. Oktober 1952 über die Mitführung von Akten und sonstigen Unterlagen für Dienstreisen* *.

Berlin, den 10. Oktober 1960

%

Der Minister des Innern

M a r o n

* ..

* Diese Anordnung wurde den betreffenden Organen direkt zugestellt.